

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.04.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0116 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 1. Systematische Erfassung der denkmalwerten Bausubstanz gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
2. Benehmensherstellung mit den Gemeinden gem. § 11 Abs. 1 HDSchG vor Eintragung in das Denkmalbuch

Vorlage vom: 08.04.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt die Liste der nacherfassten Denkmäler in Darmstadt zur Kenntnis.
2. Das erforderliche Benehmen zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen gemäß § 10 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ist für die in der Liste benannten Objekte hergestellt.

Anlagen: Anlage 1 Anschreiben vom Landesamt für Denkmalpflege
Anlage 2 Auflistung der betreffenden Objekte

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.04.2024

Zu 1.)

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) die denkmalwerten Bausubstanzen systematisch zu erfassen und ein Denkmalbuch zu führen. Das Denkmalbuch ist ein nachrichtliches Denkmalverzeichnis, in dem Objekte, die die gesetzlichen Merkmale eines Kulturdenkmals erfüllen, gelistet sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalbuch. Die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis der unterschutzzgestellten Kulturdenkmäler kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Kulturdenkmals, die Gemeinde, in der das Denkmal gelegen ist sowie der Denkmalbeirat nach § 3 Abs. 3 HDSchG. Vor Aufnahme in das Denkmalbuch ist gemäß § 10 Abs. 3 HDSchG das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Seit 1994 liegt mit der Denkmaltopographie der Stadt Darmstadt eine umfassende Dokumentation des Denkmalbestandes in Darmstadt vor. Dabei handelt es sich um einen Bestand, der sich durch neue Erkenntnisse und die geänderte Bewertung abgeschlossener Bauepochen dynamisch wandelt. Nach rund 25 Jahren wurde dieser Bestand daher einer Revision unterzogen, sowie auf der Grundlage von Recherchen und Begehungen um systematisch erfasste Baudenkmäler ergänzt. Zu einem Teil der in diesem Rahmen überprüften Objekte wurden bereits Eigentümerbenachrichtigungen verschickt.

Die auf der aktualisierten hier beigefügten Liste aufgeführten Objekte wurden auf ihren Denkmalwert hin überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass sie die Kriterien eines Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 1 bzw. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) erfüllen. Ihre Eintragung in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen ist daher vorzunehmen.

Zu 2.)

Das erforderliche Benehmen zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen gemäß § 10 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ist für die in der Liste benannten Objekte hergestellt. Die Beteiligung der Stadt dient der Abstimmung der erfassten Kulturdenkmäler, um abschließend beurteilen zu können, ob ggf. noch Korrekturen vorzunehmen sind.

Dezernat III

Michael Kolmer
Stadtrat